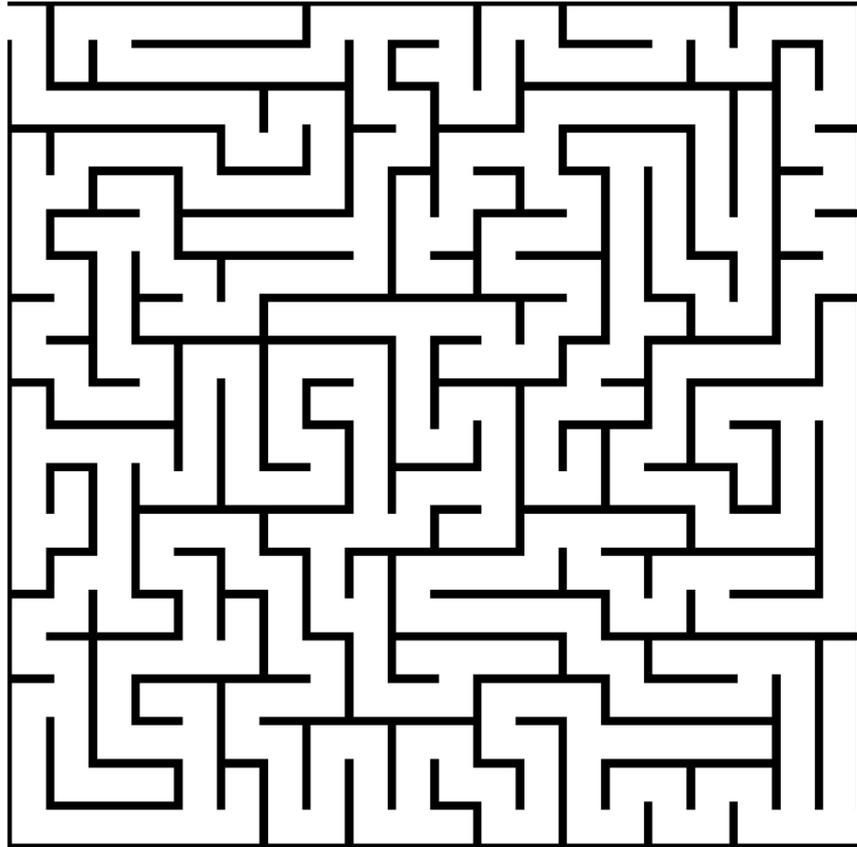




Freiherr-vom-Stein-Gymnasium

Verantwortung für mich,
für andere,
für die Umwelt.
Mut zur Beziehung.

Lesen und **R**echtschreiben mit **S**paß



*Ganzheitlich den Weg durch die Herausforderung
zu Lese- und Rechtschreibfreude finden*

LRS-Förderung
am Freiherr-vom-Stein-Gymnasium

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Was ist LRS? - Begriffserläuterung und Anzeichen	1
3. Rechtliche Grundlagen	4
4. Diagnostik am FvS	5
5. Förderung am FvS	7
<i>5.1 Allgemeine Fördermaßnahmen und Fördergruppen</i>	
<i>5.2 Besondere Fördermaßnahmen und Fördergruppen (LRS)</i>	
<i>5.2.1 Inhalte der Förderung</i>	
<i>5.2.2 Förderdauer und Bewertung des Fördererfolges</i>	
6. Nachteilsausgleich	9
7. Leistungsfeststellung und -beurteilung, Notenschutz	10
<i>7.1 Schriftliche Leistungsüberprüfungen in der SI</i>	
<i>7.2 Schriftliche Leistungsüberprüfungen in der SII</i>	
<i>7.3 Zeugnisse und Abschlüsse</i>	
8. Elternarbeit	12
9. Außerschulische Maßnahmen	13
10. Schlusswort	14

1. Einleitung

Unsere Schüler*innen sollen die Erfahrung machen, dass sie etwas können. Wir geben ihnen dafür die erforderliche Zeit in einem Klima der gegenseitigen Achtung.

Das Freiherr-vom-Stein-Gymnasium (FvS) ist eine Schule für die Sekundarstufen I und II, an der die Allgemeine Hochschulreife erlangt werden kann. Zurzeit besuchen xx Schüler*innen unsere Schule.

Bei uns steht die Gestaltung von Übergängen im Vordergrund. Kein Kind sollte die allgemeinbildende Schule ohne eine Perspektive für seine Zukunft verlassen.

Unser Ziel ist es, jede*n Schüler*in nach seinem / ihrem Potential individuell zu fördern und den Bildungsweg bestmöglich zu begleiten. Jedes Kind wird im Rahmen seiner individuellen Fähigkeiten, Interessen und Motivation gefördert und gefordert. Dabei legen wir besonderen Wert auf die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten im Rahmen von Beratungsgesprächen sowie einem regelmäßigen Austausch.

Gerade in den ersten beiden Jahrgangsstufen an der weiterführenden Schule ist es wichtig, grundlegende Kompetenzen wie die Lese- und Rechtschreibfähigkeiten zu vertiefen und bereits erteilte Förderung fortzusetzen. Deshalb werden Schüler*innen mit einer LRS (mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens) am Freiherr-vom-Stein-Gymnasium besonders und zusätzlich gefördert.

Das bedeutet für uns im Allgemeinen:

- Stärken stärken, Schwächen schwächen
- Persönlichkeitsentwicklung unterstützen
- vielfältige Gelegenheiten zur Verantwortungsübernahme schaffen
- Selbstwirksamkeit erfahren
- regelmäßiges Feedback über Leistungs- und Entwicklungsstände

2. Was ist LRS? - Begriffserläuterung und Anzeichen

Die Abkürzung LRS kann sowohl für eine Lese-Rechtschreib-**Schwäche** als auch für eine Lese-Rechtschreib-**Störung** (früher auch Legasthenie) stehen.

Eine **Lese-Rechtschreib-Störung** gehört zu den in der psychologischen Diagnostik umschriebenen Entwicklungsstörungen (ICD-10¹ F 81.0 od. F 81.1). D.h. die Betroffenen erreichen trotz ausreichender schulischer Unterrichtung und normalen kognitiven Fähigkeiten keine ausreichende Lese- und/oder Rechtschreibfähigkeit. Dabei wird zwischen einer Lese- und Rechtschreibstörung von einer isolierten Rechtschreib- bzw. Lesestörung unterschieden. Die Lese- und Rechtschreibleistung muss unter dem Niveau liegen, das aufgrund des Alters, der allgemeinen Intelligenz und der Beschulung zu erwarten ist. Eine Störung kann daher nur von medizinischen Fachkräften (z.B. Kinderarzt, Kinder- und Jugendpsychologe), nicht aber von pädagogischen Fachkräften (z.B. Lehrkräfte, pädagogischem Fachpersonal in Förderinstituten) diagnostiziert werden.

Eine **Lese-Rechtschreib-Schwäche** dagegen stellt eine pädagogische Diagnose dar, welche eine vorübergehende Schwierigkeit im Bereich der Lese- und / oder Rechtschreibfähigkeiten darstellt. Gründe hierfür können längere Krankheit und der damit verbundene Schulausfall, die Lehr- oder Lernmethoden, familiäre Probleme, o.ä. sein.

Mögliche Hinweise auf eine vorliegende Lese-Rechtschreib-Schwäche können sein:

allgemeine Probleme *können* sein:

- Kinder versuchen, ihre Schwäche zu verheimlichen (lernen auswendig, prägen sich das Wortbild ein)
- freies Schreiben mit deutlichen Schwächen mit Blick auf die altersgerechte sprachliche Kompetenz, geübte Texte gelingen besser
- wenig Fortschritt trotz Übung
- deutlich mehr Fehler als in der Altersgruppe üblich
- Probleme auch in Mathematik bei Textaufgaben
- Verhaltensauffälligkeiten

Darüberhinaus benötigen Kinder mit einer Lese-Rechtschreib-Schwäche oft viel Zeit, um beim Lesen den Sinn zu erfassen oder im Diktat das Gehörte richtig zu schreiben.

Probleme beim Lesen *können* sein:

- Kind liest ungern oder verweigert Lesen
- Schwierigkeiten, Buchstaben korrekt zu benennen und das Alphabet aufzusagen

¹ Die Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD, englisch: *International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems*) ist das wichtigste, weltweit anerkannte Klassifikationssystem für medizinische Diagnosen.

- Auslassen, Ersetzen, Verdrehen und Hinzufügen von Buchstaben, Wortteilen und Worten
- niedrige Lesegeschwindigkeit
- Startschwierigkeiten beim Vorlesen, langes Zögern oder Verlieren der Zeile im Text
- Ersetzen von Wörtern durch ein in der Bedeutung ähnliches Wort
- Unfähigkeit, Gelesenes wiederzugeben, Zusammenhänge zu erkennen und Schlussfolgerungen zu ziehen

Probleme beim Schreiben *können* sein:

- Schrift ist unleserlich
- Nichtbeachtung von Wortgrenzen
- Schwierigkeiten beim Schreiben von Buchstaben, Wörtern und Sätzen
- Form und Lage der Buchstaben wird immer wieder vergessen bzw. verwechselt
- Vertauschen der Reihenfolge der Buchstaben
- Probleme in der Laut-Buchstabe-Zuordnung
- Auslassen, Ersetzen, Verdrehen und Hinzufügen von Buchstaben, Wortteilen und Worten
- hohe Fehlerzahl bei ungeübten Diktaten und beim Abschreiben von Texten
- teilweise nur „Wortruinen“
- ein- und dasselbe Wort kann in einem Text mehrfach und auf unterschiedliche Weise falschgeschrieben werden

Darüberhinaus *können* verschieden psychische und / oder physische Begleiterscheinung auftreten, etwa:

- Aufmerksamkeitsschwierigkeiten
- motorische Unruhe
- allgemeines schulische Versagen
- Schulverweigerungstendenzen
- Schulunlust
- aggressive Entwicklungen
- Traurigkeit

- körperliche Beschwerden
- Schlafstörungen
- Disziplinprobleme
- Erziehungsschwierigkeiten

3. Rechtliche Grundlagen

Es kommt nicht selten vor, dass bereits in der Grundschule eine LRS erkannt und der Förderbedarf festgestellt wurde. Es kann aber auch sein, dass eine LRS erst von den Lehrkräften der weiterführenden Schule diagnostiziert wird und dann Fördermaßnahmen ergriffen werden müssen.

Jede*r Schüler*in hat ein grundsätzliches Recht auf individuelle Förderung. Dieser in §1 des Schulgesetzes des Landes NRW formulierte Anspruch wird sowohl im Leitbild als auch im Schulprogramm unseres Gymnasiums aufgegriffen: In pädagogisch vielfältiger Weise mit bewusst unterschiedlichen Ansätzen möchten wir den individuellen Bedürfnissen unserer Schüler*innen Rechnung tragen und ihnen so ermöglichen, ihre Leistungsschwächen zu verringern und Leistungsstärken weiterzuentwickeln. Mit jeder Maßnahme der Förderung wird dabei das Ziel verfolgt, den Anforderungen und Lernzielen des gymnasialen Bildungsganges gerecht zu werden.

Mit dem LRS-Erlass NRW vom 19.7.1991 wird dieser Anspruch auf Förderung im Bereich des Lesens und Rechtschreibens konkretisiert. Er dient als Grundlage für unser schuleigenes Konzept der dort geforderten Handlungsmaximen: Mit Hilfe einer genauen Diagnose der fachlichen Kompetenzen und einer Analyse der Lernsituation werden Schlussfolgerungen hinsichtlich der allgemeinen und individuellen Förderbedarfe gezogen.

„Zusätzliche Fördermaßnahmen kommen in Betracht für Schülerinnen und Schüler [...] der Klassen 3 bis 6, deren Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten den Anforderungen nicht entsprechen (§48 Abs.3 Nr. 5 Allgemeine Schulordnung - BASS 1-1) [...] [sowie] der Klassen 7 bis 10, wenn in Einzelfällen deren besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten.“²

Zusätzliche Fördermaßnahmen und die Notwendigkeit weiterer Unterstützungsmöglichkeiten können zur Stellung eines Antrags auf Nachteilsausgleich führen.

² BASS 20/21 14 - 01 - Nr. 3.1

„Nachteilsausgleiche zielen darauf ab, Schülerinnen und Schüler [...] durch gezielte Hilfestellungen [z.B. zeitlich, technisch, räumlich] in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen.“³

„Ein Nachteilsausgleich oder ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung kommt [...] in Betracht und wird mit andauernder Förderung in den höheren Klassen wieder abgebaut. [...] Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung [z.B. Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung] sind Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs vorzusehen.“⁴

Sofern der Bedarf eines Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung festgestellt wurde, *„gilt für die Klassen 2 bis 6 und in besonders begründeten Einzelfällen auch für die Klassen 7-10 [...]: Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder einem anderen Fach mit einbezogen.“⁵*

4. Diagnostik am FvS

Eine pädagogische Diagnostik soll dem Problem nicht nur einen Namen geben, sondern zusätzlich einen individuellen Förderbedarf bzw. -bereich ermitteln. Sie erhebt den Anspruch, spezifische Aussagen im Hinblick auf den Förderbedarf des einzelnen Kindes zu treffen und angemessene Förderziele zu definieren. Damit handelt es sich hier um eine sog. Förderdiagnostik und ist in ihrer Zielsetzung von der medizinischen Diagnostik (vgl. Kap. 2) zu unterscheiden. Eine medizinische Diagnostik ist für den Anspruch auf Förderung oder Nachteilsausgleich nicht erforderlich, kann jedoch im Einzelfall eine sinnvolle Ergänzung darstellen.

Deshalb richten insbesondere die Deutschlehrer*innen innerhalb des ersten Halbjahres der 5. Klasse ihr Augenmerk darauf, die Leistungsfähigkeit im Bereich des Lesens und Rechtschreibens zu beobachten und eventuelle individuelle Förderbedarfe zu diagnostizieren. Am Anfang der 5. Klasse haben unsere Schüler*innen noch sehr unterschiedliche Kompetenzen in diesen Bereichen. Daher wird die erste Leistungsüberprüfung durch die Münsteraner Rechtschreibanalyse (MRA) ersetzt, zusätzlich werden Diktate und Lesetests zu einer ersten Einschätzung herangezogen. Zeigen diese besondere Schwächen im Bereich der Lese- und / oder Rechtschreibkompetenz, wird von den LRS-Koordinatorinnen (HOG / TIL) eine weiterführende spezifische Diagnostik mit Hilfe der OLFA-Analyse durchgeführt, um differenziertere

³ vgl. Arbeitshilfe des Ministeriums für Schule und Weiterbildung: Gewährung von Nachteilsausgleichen mit Behinderungen, sonderpädagogischer Unterstützung und / oder besonderen Auffälligkeiten ein der Sekundarstufe I, S.3

⁴ KMK-Beschluss bzgl. Schüler*innen mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen vom 15.11.2007

⁵ BASS 20/21 14 - 01 - Nr. 4, Nr. 4.1

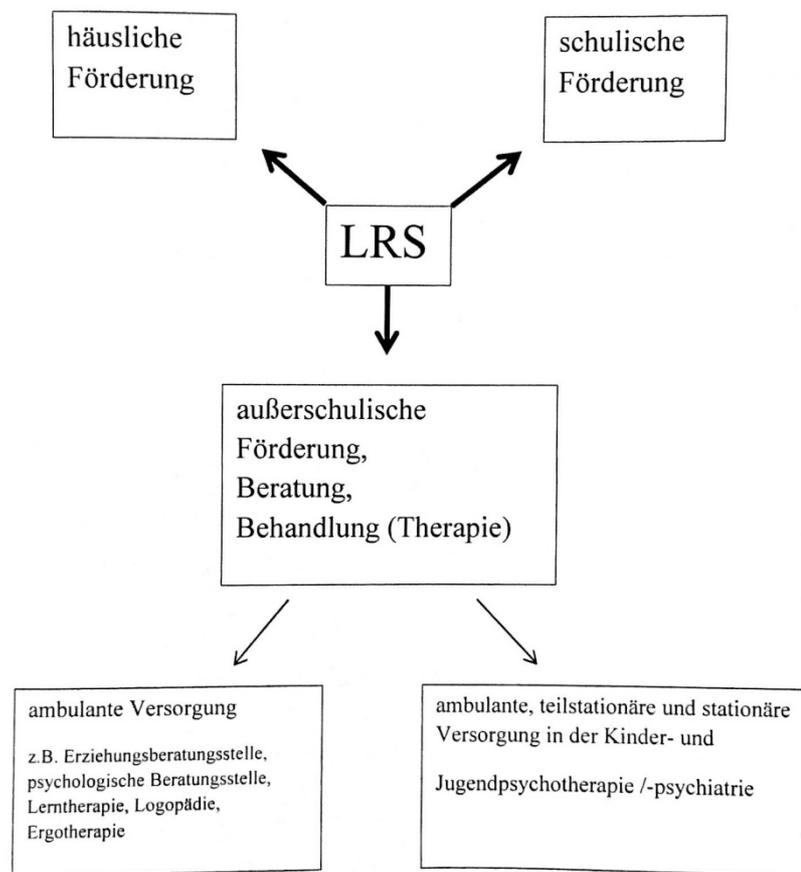
Schlussfolgerungen zu ermöglichen. Bei der OLFA-Analyse handelt es sich um ein fachlich anerkanntes Verfahren, um den genauen Förderbedarf im Bereich des Rechtschreibens zu diagnostizieren. Aus den Ergebnissen dieses Tests und den vorhandenen Einschätzung können geeignete Fördermaßnahmen abgeleitet werden.

Zusätzlich gilt:

„Um Schülerinnen und Schüler bei Lese- oder Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) gezielt fördern zu können, ist es hilfreich, dass Bedingungsgefüge der LRS möglichst genau zu kennen. Hierzu gehören

- *schulische (z.B. Didaktik und Methodik [...]),*
- *soziale (z.B. häusliches Lernumfeld, Verhalten der Mitschüler),*
- *emotionale (z.B. Selbstsicherheit, Lernfreude, Belastbarkeit, Umgang mit Misserfolgen),*
- *kognitive (z.B. Stand der Lese- und Schreibentwicklung, Denkstrategie, Wahrnehmung, Sprache),*
- *physiologische (z.B. Motorik, Seh- und Hörfähigkeit)*

Bedingungen sowie das Lern- und Arbeitsverhalten.“⁶



⁶ BASS 20/21 14 - 01 - Nr. 2.1

Im Hinblick auf die physiologischen Bedingungen kann es notwendig sein, vor allem die Seh- und / oder Hörfähigkeit durch eine medizinische Untersuchung abklären zu lassen. Auch kann es in Einzelfällen ratsam sein, zusätzlich eine psychologische Diagnostik zu erstellen (bspw. durch die Regionale Schulberatungstelle des Kreises Recklinghausen).

5. Förderung am FvS

Es muss festgehalten werden, dass eine Lese-Rechtschreib-Schwäche eine sehr individuelle Schwierigkeit ist, die bei jedem Kind unterschiedliche Symptome und Ausprägungen aufweisen kann. Darum bedarf es auch eines ganzheitlichen Förderkonzeptes. Die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus (vgl. 8.) sowie mit verschiedenen Institutionen tragen unmittelbar zum Erreichen der Förderziele bei:

5.1 Allgemeine Fördermaßnahmen und Fördergruppen

Allgemeine Fördermaßnahmen werden im Rahmen des Deutschunterrichtes von den Lehrkräften durchgeführt.

Innerhalb der *Jahrgangsstufe 5* werden Schüler*innen mit niedrigem bis hohem Förderbedarf im Rahmen einer in der Stundentafel verankerten zusätzlichen Deutschstunde zur Rechtschreibförderung im Klassenverband durch die Fachlehrkraft in besonderer Weise unterstützt. Darüber hinaus werden diese Schüler*innen individuell beraten, wie sie außerhalb der Schule an ihren Schwächen arbeiten können und welche besonderen Übungsmaterialien dafür empfohlen werden.

Schüler*innen mit einem speziellen Förderbedarf (LRS) nehmen darüber hinaus an einer weiteren Fördermaßnahme teil, die außerhalb der regulären Stundentafel stattfindet (vgl. 5.2).

In der *Jahrgangsstufe 6* wird die allgemeine Deutschförderstunde in binnendifferenzierter Form fortgeführt. D.h. Schüler*innen ohne Förderbedarf in dem Bereich der Rechtschreibung erhalten die Möglichkeit, am Deutsch-Förderkurs teilzunehmen. Kinder mit niedrigem bis hohem Förderbedarf nehmen weiterhin an der Förderstunde in der Stammklasse teil. Die spezielle Fördermaßnahme wird in der gewohnten Lerngruppe ebenfalls fortgesetzt (vgl. 5.2).

Ab der *Jahrgangsstufe 7* entfällt eine in der Stundentafel verankerte Fördermaßnahme. Schüler*innen mit weiterhin hohem Förderbedarf werden individuell beraten und erhalten entsprechende Förderempfehlungen.

5.2 Besondere Fördermaßnahmen und Fördergruppen (LRS)

„Zusätzliche Fördermaßnahmen sind schulische Förderkurse, die über die Studentafel hinaus zusätzlich durchgeführt werden. [...] Ziel der zusätzlichen Fördermaßnahmen ist es [...] Lernschwierigkeiten zu beheben, die durch allgemeine Fördermaßnahmen allein nicht behoben werden können.“⁷

Die Zuweisung in einen LRS-Förderkurs erfolgt auf Basis der oben erläuterten pädagogischen Diagnostik (vgl. 4.), diese Teilnahme muss von der Klassenkonferenz (mit Genehmigung der Schulleitung) bestätigt werden und wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

Die Förderung erfolgt innerhalb einer Jahrgangsstufe in klassenübergreifenden Kleingruppen.

5.2.1 Inhalte der Förderung

Der LRS-Förderkurs wendet sich den im LRS-Erlass formulierten Schwerpunkten zu:⁸

- Leseübungen, die geeignet sind, die Lesefähigkeit und die Lesefreude zu fördern
- Schreibübungen, die zu einer formklaren, bewegungsrichtigen und zügigen Handschrift führen (Graphomotorik)
- Rechtschreibübungen, die geeignet sind, die Rechtschreibsicherheit (auch im Regelbereich) zu verbessern

Das ganzheitliche Konzept der LRS-Förderung am FvS nimmt dabei auch die psychischen und physischen Begleiterscheinungen in den Blick, um Hilfen für die Bewältigung der LRS aufzuzeigen.

Konkrete Beispiele hierfür sind Übungen zur Förderung

- der Konzentration
- des logischen Denkens
- der Hand-Auge-Koordination
- der Körperwahrnehmung
- der akustischen Wahrnehmung
- sowie des Selbstwertgefühls.

Dabei sollen die Schüler*innen Erfahrungen mit Selbstwirksamkeit, persönlichen (Teil)Erfolgen sowie mit Strategien zu eigenverantwortlichem Arbeiten machen, etwa durch Unterstüt-

⁷ BASS 20/21 14 - 01 - Nr. 2.3

⁸ vgl. BASS 20/21 14 - 01 - Nr. 2.4

zung von Selbstregulation und Anleitung zum planvollen Handeln, Förderung einer positiven Haltung zur Lernsituation und des Vertrauens in die eigenen Fähigkeiten.

Ein stufenweiser Aufbau der Lernschritte durch aktives Üben vom Leichten zum Schweren sowie systematisches Wiederholen und eine unmittelbare Rückmeldung über individuelle Fortschritte tragen zu diesen Erfahrungen bei.

5.2.2 Förderdauer und Bewertung des Fördererfolges

Die Förderdauer richtet sich vorrangig nach dem individuellen Lerntempo der Schüler*innen, das diese benötigen, um das Förderziel zu erreichen. Ein Zeitraum von mindestens einem Schulhalbjahr und höchstens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 ist gleichwohl der Regelfall.

Der Lernfortschritt in den LRS-Kursen wird von den LRS-Lehrkräften halbjährlich evaluiert. Neben den LRS-Lehrkräften wirkt auch die Deutschlehrkraft innerhalb ihres Fachunterrichts - sowie darüber hinaus - am individuellen Förderprozess mit, dessen Fortschritt wird ebenfalls von dieser regelmäßig überprüft. Sollte diese Evaluation eine Veränderung der innenschulischen Maßnahmen (z.B. Anpassung eines gewährten Nachteilsausgleichs) bedingen, müssen diese laut LRS-Erlass erneut von der Klassenkonferenz (mit Genehmigung der Schulleitung) bestätigt werden.

6. Nachteilsausgleich

Ein Nachteilsausgleich stellt bei einer festgestellten Ungleichheit der Lern- bzw. Leistungsvoraussetzungen (hier: Lese- und/oder Rechtschreibschwäche oder -störung) eine Kompensation derselben dar, die eine der Altersgruppe entsprechende Ausgangsbedingung ermöglichen soll. Vergleichbar ist dies mit einem Menschen, der zum Ausgleich einer Sehschwäche eine Brille mit entsprechender individueller Sehstärke trägt. Der individuellen Benachteiligung soll damit angemessen Rechnung getragen werden, aber keinesfalls das fachliche Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen und damit der Anspruch an die Qualität der Ergebnisse herabgesetzt werden, da die Schüler*innen zielgleich unterrichtet werden. Das bedeutet, die Gewährung eines Nachteilsausgleichs darf sich ausschließlich auf den Bereich der Rechtschreibung, keinesfalls aber auf die Anforderungen im fachlichen Anteil des Unterrichts beziehen (vgl. 7.).

Da die Lern- bzw. Leistungsvoraussetzungen bei jedem Schüler / jeder Schülerin sehr verschieden sein können (vgl. 2.), ergibt sich, dass auch Nachteilsausgleiche individuell und variabel gestaltet werden müssen. Eine allgemeingültige Formulierung schließt sich somit aus, ebenso wie eine Gültigkeit eines gewährten Nachteilsausgleiches über einen längeren Zeitraum hinaus, da dieser an den Förderfortschritt der Schüler*innen im Rahmen der halbjährlichen Evaluation (vgl. 5.2.2) angeglichen wird. Ziel ist es, einen gewährten Nachteilsausgleich

sukzessive bis zum Ende der Erprobungsstufe abzubauen. In besonders begründeten Einzelfällen kann auch nach diesem Zeitpunkt ein Nachteilsausgleich gewährt werden.

Auch wenn Nachteilsausgleiche in erster Linie die Leistungssituation (z.B. Klassenarbeiten) im Blick haben, sollen die gewährten Maßnahmen auch in unterrichtlichen Lernsituationen sowie in der Förderempfehlung berücksichtigt werden. Hierbei geht es um das Einüben und Vertrautwerden mit den individuellen, im Ausgleich gewährten, Arbeitsstrategien.

Damit Maßnahmen und Nachteilsausgleiche in späteren Schuljahren gewährt werden können, müssen sie lückenlos dokumentiert werden. Alle notwendigen Unterlagen (z.B. pädagogische und / oder psychologische Diagnostik, gewährte Nachteilsausgleiche) werden in der Schülerakte abgeheftet.

7. Leistungsfeststellung und -beurteilung, Notenschutz

„Auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen und langanhaltenden Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung.“⁹

Insbesondere nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz (dem Recht auf Gleichbehandlung) würde eine Anforderungsreduzierung für einzelne Schüler*innen eine ungerechtfertigte Bevorzugung darstellen.¹⁰

7.1 Schriftliche Leistungsüberprüfungen in der SI

In schriftlichen Arbeiten und Übungen kommt, sofern gewährt, der Nachteilsausgleich zum Tragen, z.B. in Form einer Verlängerung der Arbeitszeit. Dies gilt für alle Fächer, auch für die Fremdsprachen.

Wie bereits in Kap. 3 erläutert, ist „ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung“, z.B. in Form eines Verzichtes auf die Bewertung der Rechtschreibleistung, der Gewährung eines Nachteilsausgleiches nachgeordnet. Eine solche Maßnahme stellt, da hier von dem Gleichbehandlungsgrundsatz sowie von der Zielgleichheit abgewichen wird, eine Form der partiellen Privilegierung dar, indem ein sog. Notenschutz gewährt wird. Der Notenschutz stellt eine *eigenständige Maßnahme* zusätzlich zu einem Nachteilsausgleich dar. Sofern dieser im Einzelfall gewährt wird, muss diese Abweichung „von den üblichen Bewer-

⁹ KMK-Beschluss bzgl. Schüler*innen mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen vom 15.11.2007

¹⁰ vgl. Arbeitshilfe des Ministeriums für Schule und Weiterbildung: Gewährung von Nachteilsausgleichen mit Behinderungen, sonderpädagogischer Unterstützung und / oder besonderen Auffälligkeiten ein der Sekundarstufe I, S.3

tungsregelungen ihre Grundlage [...] in den individuellen Förderplänen / Lernplänen der Schülerinnen und Schüler haben und dokumentiert sein.“¹¹

Sollte im Einzelfall einem Schüler / einer Schülerin der Jahrgangsstufe 8 ein Nachteilsausgleich gewährt worden sein, kann dieser auch in der Lernstanderhebung berücksichtigt werden, sofern eine durchgängig dokumentierte Förderplanung besteht.

7.2 Schriftliche Leistungsüberprüfungen in der SII

Spätestens mit dem Ende der SI sollten Maßnahmen der individuellen Förderung in der Regel abgeschlossen sein. In besonderen Einzelfällen kann die Ausprägung der Schwäche im Bereich des Lesens und / oder Rechtschreibens dennoch so erheblich sein, dass ein Antrag auf Fortführung des Nachteilsausgleiches notwendig sein kann. „Eine der Prüfung unmittelbar vorangegangene mehrjährige schulische Förderung ist ein Indiz für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs. Die schulische Förderung soll dokumentiert sein.“¹² Die Bewilligung eines Nachteilsausgleiches obliegt der Schulleitung.

Grundsätzlich besteht auch in der SII die Möglichkeit eines Notenschutzes, allerdings sollte die Genehmigung sowohl des Nachteilsausgleiches als auch ein etwaiger Notenschutz unter Berücksichtigung der Überlegung erfolgen, „ob sie perspektivisch für die Abiturprüfungen genehmigungsfähig wären“.¹³

Da die zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase keine Prüfungen im Sinne eines Abschlusses darstellen, gelten die oben genannten Regelungen uneingeschränkt.

7.3 Zeugnisse und Abschlüsse

Das Vorliegen einer Lese- und / oder Rechtschreibschwäche bzw. -störung ist hinsichtlich der Entscheidung über Versetzung sowie der Prognose am Ende der Erprobungsstufe oder der Vergabe von Abschlüssen nicht ausschlaggebend, sondern die Gesamtleistung des Schülers / der Schülerin. Eine LRS wird als solche auch nicht auf dem Zeugnis vermerkt.

„In den Zeugnissen kann in der Rubrik ‚Bemerkungen‘ aufgenommen werden, dass die Schülerin oder der Schüler an einer zusätzlichen LRS-Fördermaßnahme teilgenommen hat.“¹⁴. Der

¹¹ KMK-Beschluss bzgl. Schüler*innen mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen vom 15.11.2007

¹² KMK-Beschluss bzgl. Schüler*innen mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen vom 15.11.2007

¹³ vgl. Arbeitshilfe des Ministeriums für Schule und Weiterbildung: Gewährung von Nachteilsausgleichsmaßnahmen mit Behinderungen, sonderpädagogischer Unterstützung und / oder besonderen Auffälligkeiten in der Sekundarstufe I, S.3

¹⁴ vgl. BASS 20/21 14 - 01 - Nr. 4.2

Hinweis auf Teilnahme an einer Fördermaßnahme gem. BASS 14-01-Nr.1 kann sinnvoll sein, um zum Beispiel bei einem Schulwechsel eine durchgängige Förderung nachzuweisen:

„Der Schüler / die Schülerin hat an einem schulischen LRS-Förderkurs gem. BASS 10-01-Nr.1 teilgenommen.“

Die Gewährung eines Notenschutzes im Sinne einer Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung hingegen *muss* auf dem Zeugnis in angemessener Weise vermerkt werden:

„Dem Schüler / der Schülerin wurde bzgl. der Rechtschreibung Notenschutz gewährt (gem. BASS 14-01-Nr.1 / KMK-Beschluss vom 15.11.2007 Abs. I).“

Bei Abschlussverfahren und Abschlussprüfungen (z.B. im Abitur) gilt, anders als bei schriftlichen Leistungsüberprüfungen der SII, zwar „die Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen an die durch eine Lese-Rechtschreibschwäche hervorgerufenen Beeinträchtigung einer Schülerin oder eines Schülers[, allerdings] stellt das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in einer Prüfungssituation oder bei der Vergabe eines Abschlusses eine Privilegierung gegenüber den Mitschülerinnen und Mitschülern dar.“¹⁵ Daraus ergibt sich in der Folge, dass ein Notenschutz in diesen Situationen nicht gewährt werden darf.

8. Elternarbeit

Bei einem Unterstützungsbedarf im Bereich des Lesens und der Rechtschreibung ist es im Sinne des gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrags von Schule und Elternhaus wichtig, alle Chancen und die ganze Vielfalt einer individuellen Förderung zu nutzen. Die aktive Mitarbeit der Erziehungsberechtigten ist unabdingbar, um den Lernfortschritt des eigenen Kindes nachhaltig zu unterstützen.

Über die Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten des Kindes sowie über die Fördermaßnahmen werden die Erziehungsberechtigten informiert und über einen individuellen Förderplan in die aktive Umsetzung einzelner Lernschritte eingebunden.

Eine besondere und sehr wichtige Aufgabe der Eltern ist es, neben der Unterstützung und Übung im Bereich LRS, den Selbstwert des Kindes zu stärken sowie dessen Fähigkeiten und Erfolge, auch in anderen als schulischen Lebensbereichen, hervorzuheben.

Dies erfordert nicht nur die Bereitschaft der Erziehungsberechtigten, Förderpläne mit ihren Kindern umzusetzen, sondern auch ein besonderes Verständnis für die Herausforderungen,

¹⁵ vgl. Arbeitshilfe des Ministeriums für Schule und Weiterbildung: Gewährung von Nachteilsausgleichen mit Behinderungen, sonderpädagogischer Unterstützung und / oder besonderen Auffälligkeiten ein der Sekundarstufe I, S.5

vor die ihre Kinder durch eine Lese-Rechtschreib-Schwäche oder -Störung gestellt sind. Um dies zu ermöglichen, findet zu Beginn des Förderkurses ein Elternabend mit beiden LRS-Koordinatorinnen statt. Auf diesem werden sowohl die spezifischen möglichen Wahrnehmungsschwierigkeiten als auch die besonderen Elemente der Förderstunden vorgestellt und erläutert. In diesem Rahmen gibt es ebenfalls Raum für die Fragen der Erziehungsberechtigten. Zu diesem Abend wird im Zuge der Information über die Teilnahme des Kindes am speziellen LRS-Förderkurs gesondert eingeladen.

9. Außerschulische Maßnahmen

„Trotz intensiver schulischer Fördermaßnahmen ist es möglich, dass einzelne Schülerinnen und Schüler die für das Weiterlernen grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten im Lesen und Rechtschreiben nicht erwerben. Dies kann insbesondere der Fall sein bei Schülerinnen und Schülern

- *mit einer psychischen Beeinträchtigung (z.B. ausgeprägte Angst vor Misserfolgen, geringes Selbstvertrauen),*
- *mit neurologischen Auffälligkeiten (z.B. Störungen der sensomotorischen Integration, der Lateralitätsstruktur, bei zentralmotorischen oder Hirnfunktionsstörungen),*
- *mit sozial unangemessenen Verhaltenskompensationen (z.B. verstärkte Aufmerksamkeit forderndes, aggressives oder gehemmtes Verhalten).“¹⁶*

Außerschulische Maßnahmen zur Förderung im Bereich der Lese- und Rechtschreibfähigkeit können außerdem notwendig werden, wenn:

- die spezifische schulische Förderung in Form eines gesonderten Förderkurses nach der Jahrgangsstufe 6 endet. Schüler*innen, die einer weiteren Förderungen bedürfen, erhalten weiterhin einen Förderplan, es kann jedoch sinnvoll sein, in einem solchen Fall zusätzliche Förderung in einem entsprechenden Institut in Anspruch zu nehmen.
- der Schüler / die Schülerin weiterer besonderer Förderung bedarf, z.B. wenn zusätzlich zur Lese-Rechtschreib-Schwäche oder -Störung eine AD(H)S vorliegt. Hier sollte die Beratung eines Therapeuten / einer Therapeutin (z.B. Lerntherapeut*in, Ergotherapeut*in, Psychotherapeut*in) hinzugezogen werden.

Sollten außerschulische Maßnahmen notwendig werden, weist die Schule „die Erziehungsberechtigten auf geeignete außerschulische Förder- und Therapiemöglichkeiten hin (z.B. Schulpsychologische Beratungsstellen, motorische oder Sprachtherapien, Erziehungsberatungsstel-

¹⁶ BASS 20/21 14 - 01 - Nr. 2.6

len). Werden über die schulische Förderung hinaus außerschulische Maßnahmen durchgeführt, sollten diese miteinander abgestimmt werden.“¹⁷

10. Schlusswort

„Lesen und Rechtschreiben mit Spaß“ ist das Motto, unter welches wir am Freiherr-vom-Stein-Gymnasium die Förderungen unserer Schüler*innen mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Schreibens gestellt haben. Dies fassen wir ebenso als eines unserer Förderziele auf, wie den Gewinn an Sicherheit im Umgang mit notwendigen Fähigkeiten im Lesen und Schreiben. Das Ziel ist dabei in erster Linie explizit *nicht* eine Fehlerlosigkeit im Bereich des Lesens und Rechtschreibens zu erreichen, sondern die Freude an der Beschäftigung mit Sprache zu erhalten bzw. zu wecken. Schüler*innen sollen in einem geschützten Rahmen ohne Ängste und Leistungsdruck Fähigkeiten stärken und ausbauen sowie Spaß am Lernen erfahren. Lesen und Schreiben soll neu und spielerisch im Rahmen der Fördermaßnahme entdeckt werden.

Erkennen von Stärken, Akzeptieren von Schwächen und Wahrnehmen des Selbstwertes sind dabei Ziele, wir gemeinsam mit Ihrem Kind nicht nur in der LRS-Fördergruppe erreichen wollen, sondern in dem gesamten Schulleben am Freiherr-vom-Stein-Gymnasium.

¹⁷ BASS 20/21 14 - 01 - Nr. 2.6